

**Stellungnahme der  
Deutschen Gesellschaft für Medizinische Rehabilitation e.V.  
(DEGEMED)**

**zum**

**Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Schutzes der Bevölkerung und insbesondere vulnerabler  
Personengruppen vor COVID-19**

**A. Vorbemerkung:**

Nach Auffassung der DEGEMED wird der vorgelegte Gesetzentwurf dem Ziel, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen auch für den Fall einer erneuten Verschärfung der pandemischen Lage sicherzustellen, in keiner Weise gerecht.

Die DEGEMED hält den Gesetzentwurf daher für ungeeignet, die Versorgungssicherheit der Patient\_innen mit Leistungen der medizinischen Rehabilitation im bevorstehenden Herbst und Winter 2022/2023 zu gewährleisten.

Bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt mussten erste Reha-Einrichtungen ihren Betrieb auf Grund der wirtschaftlichen Situation einstellen. Die DEGEMED hat bereits mehrfach darauf hingewiesen, dass die Versorgungssicherheit mit Leistungen zur medizinischen Rehabilitation während der Pandemie nur aufrechterhalten werden kann, wenn der Gesetzgeber die Krankenkassen erneut durch gesetzliche Maßnahmen zur wirtschaftlichen Stabilisierung der betroffenen Einrichtungen und zur Kompensation des pandemiebedingten Mehraufwands verpflichtet.

**B. Stellungnahme im Einzelnen**

**I. Artikel 2 Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzgebung**

**1. Nr. 5 (neu) Einführung eines Minderbelegungsausgleich und Hygienezuschlag**

a) Stellungnahme

Reha-Einrichtungen sind seit Beginn der Corona-Infektion von pandemiebedingten Belegungsschwankungen betroffen, die zu erheblichen Einnahmeausfällen in den Einrichtungen führen. Zugleich bedeuten die pandemiebedingten Hygienemaßnahmen erhebliche Mehraufwendungen für die Reha-Einrichtungen. Diese Situation besteht dauerhaft fort und wird auch im Herbst/Winter 2022/2023 andauern. Diese anhaltenden Einnahmeausfälle bei gleichzeitigen Mehraufwendungen führen zu wirtschaftlichen Belastungen für Reha-Einrichtungen.

b) Vorschlag

§ 111 Abs. 5 Satz 5 wird wie folgt geändert:

*„Die Vertragsparteien haben die Vereinbarungen an die durch die Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes oder wenn gemäß § 23 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes eine übertragbare Krankheit mit klinisch schweren Verlaufsformen auftritt und mit ihrer epidemischen Verbreitung zu rechnen ist, bedingte Sondersituation anzupassen, um die Leistungsfähigkeit der Einrichtungen bei wirtschaftlicher Betriebsführung zu gewährleisten.“*

§ 111c Abs. 3 Satz 5 wird wie folgt geändert:

*„Die Vertragsparteien haben die Vereinbarungen an die durch die Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes oder wenn gemäß § 23 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes eine übertragbare Krankheit mit klinisch schweren Verlaufsformen auftritt und mit ihrer epidemischen Verbreitung zu rechnen ist, bedingte Sondersituation anzupassen, um die Leistungsfähigkeit der Einrichtungen bei wirtschaftlicher Betriebsführung zu gewährleisten.“*

c) Begründung

Wir halten es für dringend erforderlich, dass die Regelungen der §§ 111 Abs. 5 Satz 5 und 111c Abs. 3 Satz 5 SGB V ohne eine zeitliche Einschränkung verlängert werden, damit die Vergütungsvereinbarungen an die durch die COVID-19-Pandemie und ggf. folgende epidemisch bedingte Situationen angepasst werden können, wodurch Mindererlöse und hygienebedingte Mehraufwendungen ausgeglichen werden. Insbesondere ist die vorgesehene Flexibilisierung der Regelung wichtig, um die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Einrichtungen zu sichern.

## 2. Einführung eines Inflationsausgleich

a) Stellungnahme

Reha-Einrichtungen vereinbaren die Vergütungssätze für Leistungen der Rehabilitation mit den Kostenträgern mit einer Laufzeit von einem Jahr prospektiv. Sie können keine unterjährigen Vergütungssatzanpassungen vornehmen. Die aktuellen inflationsbedingten Preisentwicklungen können daher nicht eigenständig von Reha-Einrichtungen kompensiert werden und führen zu einer erheblichen wirtschaftlichen Belastungssituation.

b) Vorschlag

§ 111 Abs. 5 und § 111c Abs. 3 werden um folgenden Satz 6 ergänzt:

*„Die Vertragsparteien haben die Vereinbarungen für den Zeitraum ab 1. Juli 2022 an die inflationsbedingten Kostensteigerungen anzupassen, um die Leistungsfähigkeit der Einrichtungen bei wirtschaftlicher Betriebsführung zu gewährleisten.“*

c) Begründung:

Bereits infolge der Covid-19-Pandemie sind die globalen Lieferketten enorm unter Druck geraten, woraus Preissteigerungen für sämtliche Produkte und Wirtschaftsgüter resultierten, die im Jahresvergleich 2020 zu 2021 bereits zu einer Gesamtinflationsrate von 3,1 Prozent geführt haben. Seit März 2022 hat sich die Inflationsrate nochmal erheblich dynamisiert. Durch den mittlerweile mehrere Monate andauernden Ukraine-Krieg ist absehbar, dass sich die Entwicklung verstetigen und aller Voraussicht nach weiter verschärfen wird. Hintergrund sind nicht nur die bereits jetzt erkennbaren Kostensteigerungen im Bereich der Energieversorgung. Zunehmend verteuern sich auch Nahrungsmittel, Güter des täglichen Bedarfs sowie spezielle Medizinprodukte. Im Ergebnis sind nahezu alle Sachkostengebiete in den Rehabilitations- und Vorsorgeeinrichtungen betroffen.

**3. Beschluss des Deutschen Bundestages zur Umsetzung der bestehenden Verordnungsmöglichkeit §§ 111 Abs. 5 Satz 6, 111c Abs. 3 Satz 6 SGB V**

Darüber hinaus muss nach Auffassung der DEGEMED das Bundesministerium für Gesundheit kurzfristig von der jetzigen Verordnungsmöglichkeit des §§ 111 Abs. 5 Satz 6, 111c Abs. 3 Satz 6 SGB V Gebrauch machen und die Vergütungsvereinbarungen für Vorsorge oder medizinische Rehabilitation an die durch COVID-19-bedingte Sondersituation rückwirkend ab dem 30.06.2022 bis zum 23.09.22 anpassen.

Der Deutsche Bundestag soll daher die Bundesregierung auffordern, von der bestehenden Verordnungsmöglichkeit Gebrauch zu machen und durch die Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Gesundheit den Auftrag und die Rechtsgrundlage für Mindererlösausgleiche und Hygienezuschläge nachträglich für die Zeit ab dem 01. Juli 2022 zu schaffen.

\*\*\*

Die Deutsche Gesellschaft für Medizinische Rehabilitation e. V. (DEGEMED) ist Spitzenverband der medizinischen Rehabilitation und vertritt in ganz Deutschland indikationsübergreifend die Interessen stationärer und ambulanter Reha-Einrichtungen in öffentlicher, frei-gemeinnütziger und privater Trägerschaft.